

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Sitzung des Kreistages am 15.10.2018
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Neubau Kinderhaus in Perchting
- ▼ Bekanntmachung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 95 „Ettztal“
- ▼ Bebauungsplan „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- ▼ 2. Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2018

♦ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 26.09.2018 die Baugenehmigung für den Anbau an das Landratsamt Starnberg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 817 und 820/3, Gemarkung Starnberg, an den Landkreis Starnberg, vertreten durch Herrn Landrat Karl Roth, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

♦ Sitzung des Kreistages am 15.10.2018

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 15.10.2018 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWISTA); Änderung der Organisationsform in ein Kommunalunternehmen des Landkreises
3. Vision Mobilität 2020; Vorstellung der Vision Mobilität und Entscheidung
4. Kriterienkatalog für nachhaltiges Bauen; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.05.2018
5. Änderung des Gebiets der Gemeinde Krailling und der Großen Kreisstadt Gernerting sowie zwischen den Landkreisen Starnberg und Fürstentfeldbruck im Bereich des Kasernengeländes und weiterer Flächen lt. Karte Regierung von Oberbayern, SG 24.1 vom 05.01.2018 sowie die damit verbundene Änderung und Anpassung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“
6. Gewerbeflächen gemeinsam nachhaltig entwickeln; Lebensqualität bewahren, Landschaft schützen und Infrastruktur optimieren; Antrag der SPD Fraktion vom 26.07.2018
7. Klimapakt vom 14.03.2016 und seine Umsetzung; Bericht der Verwaltung
8. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

♦ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Nach erfolgter Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs liegt dieser nun in der Fassung vom 20.09.2018 einschließlich der Begründung und der Schalltechnischen Untersuchung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 18.10.2018 bis zum 20.11.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jeder-

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8217



manns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im obenstehenden Lageplan dargestellt, die o.a. Unterlagen sind zudem spätestens ab dem 18.10.2018 unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8217“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 01.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

♦ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Neubau Kinderhaus in Perchting

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 05.10.2018 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Erweiterter Rohbau
- Erdarbeiten mit Grundleitungen
- Dachabdichtungs-, Dachabdeckungs- und Klempnerarbeiten
- Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Sonnenschutz
- Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- Elektroinstallationsarbeiten
- Sanitärarbeiten
- Heizungsarbeiten
- Lüftungsarbeiten

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf

der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-services.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 04.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

♦ Bekanntmachung zum ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 95 „Ettztal“

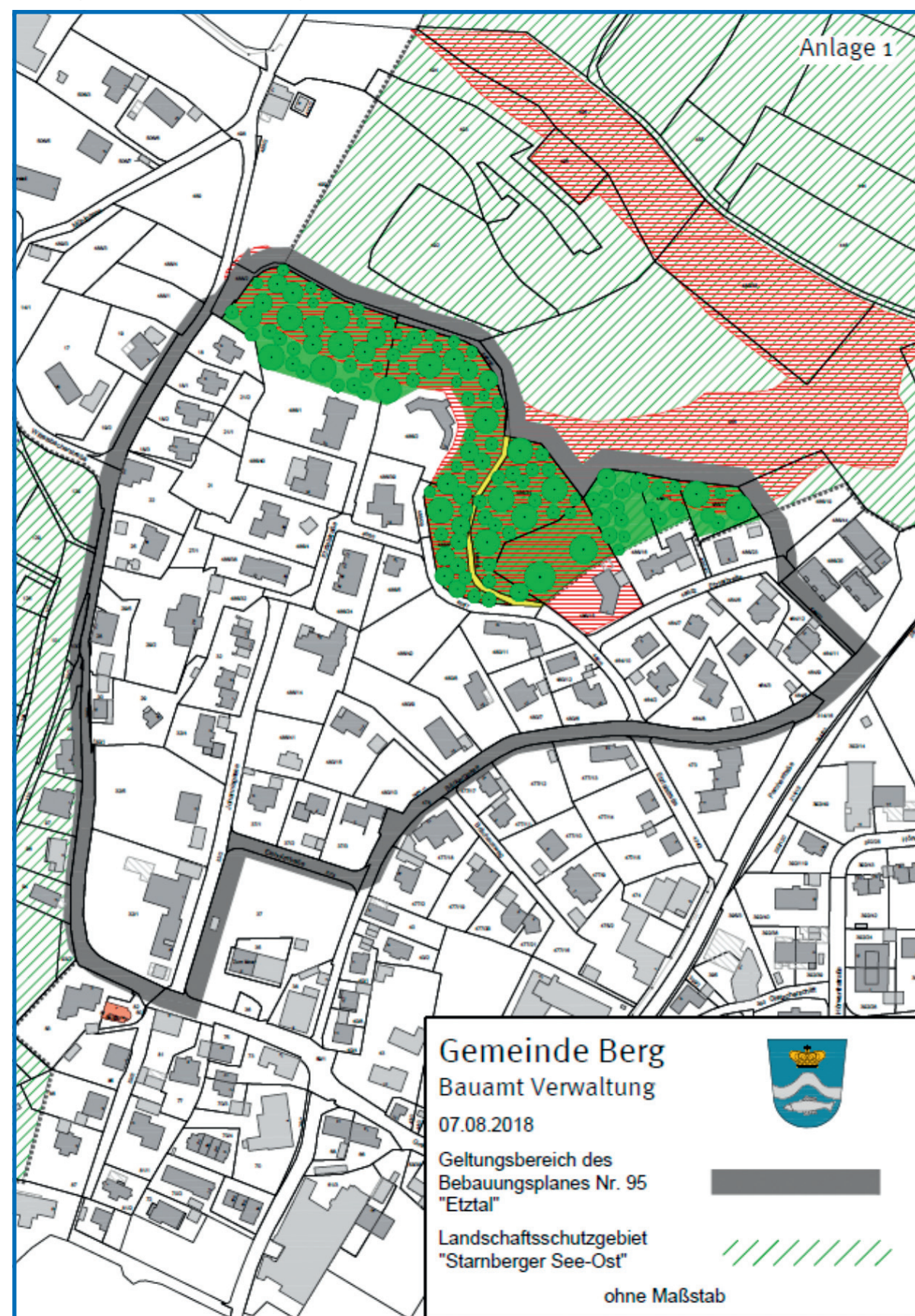
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 07.08.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren wird im ergänzenden Verfahren als Regelverfahren für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich fortgeführt. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flurnummern 486/1; 18; 18/1; 21/2; 18/2; 21/1; 486/40; 18/3; 21; 22; 25; 27/1; 29/2; 29/5; 28; 29; 30; 32/5; 32/1; 32/4; 32; 486/32; 486/38; 486/4; 486/2; 486/39; 486/3; 486/29; 486/7; 486/6; 486/24; 486/14; 486/41; 32/2; 37/1; 37/3; 37/2; 480/15; 480/10; 480/9; 486/42; 486/5; 480/8; 480/11; 480/7; 480/6; 480/12; 480/5; 486/35; 486/34; 486/15; 486/16; 486/17; 486/18; 486/23; 486/43; 464/12; 464/11; 464/9; 464/6; 464/7; 464/3; 464/8; 464/2; 464/5; 464/10 und eine Teilfläche aus dem Grundstück Flurnummer 486/22 Gemarkung Berg. Die Verwaltung wird beauftragt einen Umweltbericht zu erstellen und alles weitere für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubereiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettztal“ ist in dem als Anlage beigelegten Lageplan dargestellt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“, ohne Maßstab



Die Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden eingesehen werden.

Berg, 04.10.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 20.08.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 20.08.2018 gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes i.d.F.v. 20.08.2018 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) i.d.F.v. August 2018 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, E-Mail vom 04.06.2018
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 01.06.2018

liegen in der Zeit vom

18. Oktober bis einschließlich 19. November 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Mensch	Lärmgutachten zu Geräuschkontingentierung von Gewerbelärm für angrenzendes GE
--------	---

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Boden	Orientierende Untersuchung zu Altlastenverdachtsfläche für angrenzende Ausgleichsfläche, Bodengrunduntersuchung für angrenzendes GE, Sickerfähigkeit, Retentionsvermögen, bestehende Bodenfunktionen, Bodenversiegelung
Wasser	Geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering, Versickerungsfähigkeit des Bodens
Klima und Luft	Topographie, geplante und angrenzende Nutzungsformen
Arten und Biotope	Lage des Plangebiets, vorhandene Arten, Vorkommen geschützter Arten, Situierung und Gestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsteilflächen, Schaffung von Ersatzlebensräumen im Bereich der Ausgleichsfläche

so auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gilching, 02.10.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

◆ 2. Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2018

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2018

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb "Chirurgische Klinik Seefeld" folgende

2. Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf 15.478.000 € und in den Aufwendungen auf 16.539.000 €

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 7.795.500 festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird auf EUR 0 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2018 auf EUR 0 festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage			Investitionskostenumlage			Umlage gesamt		
	Erhöhung um	bisher	Neu	Erhöhung um	bisher	Neu	Erhöhung um	bisher	Neu
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	16.214	16.593	32.807		163.224	16.214		179.817	196.031
Gemeinde Gilching	83.420	85.366	168.785		839.761	83.420		925.127	1.008.547
Gemeinde Herrsching	47.051	48.148	95.199		473.643	47.051		521.791	568.842
Gemeinde Inning	21.112	21.605	42.717		212.529	21.112		234.134	255.246
Gemeinde Seefeld	32.952	33.721	66.673		331.717	32.952		365.438	398.390
Gemeinde Wessling	24.619	25.193	49.812		247.831	24.619		273.024	297.643
Gemeinde Wörthsee	22.132	22.648	44.780		222.795	22.132		245.444	267.576
Landkreis Starnberg	202.500	207.225	409.725		2.038.500	202.500		2.245.725	2.448.225
	450.000	460.500	910.500		4.530.000	450.000		4.990.500	5.440.500

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Seefeld, den 27.07.2018

Krankenhauszweckverband Seefeld
- Chirurgische Klinik Seefeld -

Wolfgang Gum, Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtragshaushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 27.09.2018 Aktenzeichen 12.2 - 1444 STA 2018 bestätigt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Klinik Seefeld (Zimmer Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Seefeld, 27.07.2018

Krankenhauszweckverband Seefeld – Wolfgang Gum, Zweckverbandsvorsitzender

Orts- und Landschaftsbild	Eigenart des vorhandenen Landschaftsbildes, Flächenverbrauch und -versiegelung
Kultur und sonstige Sachgüter	Hinweis auf Bodendenkmäler
Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung	Nahwärmekonzept für das angrenzende GE
Landschaftsplan und sonstige Pläne	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, al-